

Mietwagen nach Autounfall: Was ist zu beachten?

Bei einem Verkehrsunfall kann es wegen der Reparaturdauer dazu führen, dass viele Autofahrer aus beruflichen Gründen zur Überbrückung der Reparaturzeit einen Mietwagen in Anspruch nehmen. Wer an dem Unfall keine Schuld trägt, hat einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten.

Aber Achtung!

Ein Unfallgeschädigter ist verpflichtet, vor Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs die Mietwagenpreise zu vergleichen und das günstigste Angebot zu wählen. Wer nach dem Motto „*Ist doch egal, die Haftpflichtversicherung des Gegners zahlt alles*“, vorgeht, kann böse aufwachen. Wenn er nämlich problemlos zu günstigeren Konditionen einen Mietwagen hätte anmieten können, bleibt er zumindest auf einen Teil der Mietwagenkosten sitzen.

Wer also nicht besondere Gründe geltend machen kann, warum er keine Zeit hatte, nach dem günstigsten Angebot Ausschau zu halten, könnte ein Problem bekommen. Auch bei Berufstätigen ist es so, dass ihnen zugemutet wird, Mietvertragstarife für Fahrzeuge zu vergleichen.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass die gegnerischen Haftpflichtversicherungen bis zu 15 % der Fahrzeugmiete abziehen kann, weil eine Eigensparnis vorliegt. Das soll dann der Fall sein, wenn das eigene Fahrzeug in der Werkstatt steht und nicht beansprucht wird.

Deshalb mein Tipp:

Bei der Anmietung von einem gewerblichen Fahrzeugvermieter sollte man vorsichtig sein. Wenn man sich anders behelfen kann, sollte man den anderen Weg nehmen und dann bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung den so genannten Nutzungsausfall geltend machen.

*Fundstellen: NZV 2014, S. 322, AG Dortmund, Urteil vom 29.01.2013;
AG München, Urteil vom 03.07.2013, Aktz. 343 C 8764/13, juris*

Rechtsanwalt

Bernd Schöning

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mühlenstraße 101 - 48703 Stadtlohn
Tel. 02563 97670 - Fax 02563 97672

www.schoening-rechtsanwalt.de
zentrale@schoening-rechtsanwalt.de